

Telefon: 0 233-32444
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Bezirksinspektion Mitte
KVR-I/32 BI Mitte

Überprüfung neuer Gewerbebetriebe Hotterstr.

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01911 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11254

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 10.04.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.12.2017
anliegende Empfehlung (vgl. Anlage) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass neue Gewerbebetriebe in der
Hotterstr. auf die Einhaltung der Genehmigungen im Hinblick auf Lärmbelästigungen
überprüft werden.

Für die neuerrichtete Gaststätte „Mural“ in der der Hotterstr. 12 wurde seitens der Bezirks-
inspektion Mitte am 04.07.2017 eine Gaststättenerlaubnis erteilt.

Weitere neue Gewerbebetriebe, von denen eventuell Lärmbelästigungen ausgehen
könnten, sind dem Kreisverwaltungsreferat in der Hotterstr. nicht bekannt.

Über die o.g. Gaststätte ist bei der Bezirksinspektion Mitte im letzten Jahr eine Beschwer-
de wegen des Lärms der außenliegenden Kühlhäuser eingegangen. Bei einer darauf
folgenden Überprüfung durch die technische Abteilung des Kreisverwaltungsreferates
konnten aber keine störenden Geräusche festgestellt werden.

Im Rahmen einer vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführten Lärmpegel-
messung in den Räumen der Beschwerdeführerin wurde ebenfalls eine deutliche Unter-
schreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt.

Bei einer weiteren Beschwerde wurde die Lärmbelästigung durch die Abluftanlage der Gaststätte moniert. Deshalb wurde im vergangenen November vom Referat für Gesundheit eine weitere Lärmpegelmessung durchgeführt, bei dieser aber wiederum keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt.

Seitens der Bezirksinspektion Mitte wird sichergestellt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner bei auftretenden Lärmbelästigungen selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit haben, die Bezirksinspektion hierüber zu informieren, damit Abhilfemaßnahmen zeitnah eingeleitet werden können.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01911 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass der Empfehlung entsprochen wird, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01911 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01– Herrn Vorsitzenden Neumer

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 1 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/32

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24